VERORDNUNG (EWG) Nr. 1007/92 DER KOMMISSION

vom 23. April 1992

über die Ausgleichsentschädigung an die Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Konservenindustrie im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1991

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 des Rates vom 28. November 1991 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 wird den Thunfischerzeugerorganisationen der Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen für die im Preisfeststellungszeitraum von drei Monaten an die Konservenindustrie gelieferten Thunfischmengen gewährt, wenn sowohl der vierteljährliche Durchschnittspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt als auch der Frei-Grenze-Preis in diesem Zeitraum weniger als 93 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises für das betreffende Erzeugnis betrugen.

Die Analyse der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt hat ergeben, daß für bestimmte Arten und Aufmachungen des betreffenden Erzeugnisses sowohl der vierteljährliche durchschnittliche Marktpreis als auch der Frei-Grenze-Preis gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 im Zeitraum 1. Juli bis 30. September 1991 weniger als 93 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises betrugen, der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3551/90 des Rates vom 20. November 1990 zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1991 (2) gilt.

Die Mengen, die im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung Nr. 3687/91 für die Ausgleichsentschädigung in Betracht kommen, dürfen für das betreffende Vierteljahr in keinem Fall die in Absatz 4 desselben Artikels genannten Grenzen überschreiten.

Die in dem betreffenden Vierteljahr an die Konservenindustrie im Zollgebiet der Gemeinschaft verkauften und gelieferten Mengen liegen für Weißer Thun über den während des gleichen Vierteljahres der drei letzten Fischwirtschaftsjahre verkauften und gelieferten Mengen und für Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von weniger als 10 kg über 110 % der im selben Vierteljahr der Fischwirtschaftsjahre 1984 bis 1986 verkauften und gelieferten Mengen. Da diese Mengen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 Artikel 20 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich für die eine Art und dritter Gedankenstrich für die andere Art, festgesetzten Grenzen übersteigen, muß das Gesamtvolumen der für die Entschädigung in Betracht kommenden Mengen begrenzt werden nach Maßgabe der jeweiligen Erzeugung in demselben Vierteljahr der Fischwirtschaftsjahre 1984 bis 1986 und diese Menge auf die betreffenden Erzeugerorganisationen aufgeteilt werden.

Demnach ist in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2381/89 der Kommission vom 2. August 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Ausgleichsentschädigung für Thunfisch für die Konservenindustrie (3) die Gewährung der Ausgleichsentschädigung für die betreffenden Erzeugnisse für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1991 zu beschließen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 wird für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1991 für die nachstehenden Erzeugnisse im Rahmen der nachstehend festgesetzten Höchstbeträge gewährt:

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis	Höchstentschädigungsbetrag im Sinne von Artikel 20 Absatz 3 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91
Ganzer Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	128
Ganzer Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg	103
Ganzer echter Bonito	80
Ganzer Weißer Thun	111

(1) ABl. Nr. L 354 vom 23. 12. 1991, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 346 vom 11. 12. 1990, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 225 vom 3. 8. 1989, S. 33.

Artikel 2

(1) Für die nachstehenden Erzeugnisse werden die für die Entschädigung in Betracht kommenden Mengen wie folgt begrenzt:

— ganzer Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg: 16 502 Tonnen;

— ganzer Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg: 3 313 Tonnen;

— ganzer echter Bonito: 14 159 Tonnen;

— ganzer Weißer Thun: 68 Tonnen.

(2) Diese Gesamtmengen für Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg und Weißer Thun werden nach Maßgabe des Anhangs auf die einzelnen Erzeugerorganisationen aufgeteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 1992

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

ANHANG

Aufteilung der für die Ausgleichsentschädigung in Betracht kommenden Mengen bestimmter Thunfischarten und -aufmachungen auf die Erzeugerorganisationen sowie Berechnung des Höchstsatzes gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91

1. Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg

(Tonnen)

Erzeugerorganisation	Entschädigungsfähige Höchstmengen zu folgenden Sätzen			Gesamtmengen
	100 % Artikel 20 Absatz 6 erster Gedankenstrich	95 % Artikel 20 Absatz 6 zweiter Gedankenstrich	90 % Artikel 20 Absatz 6 dritter Gedankenstrich	
Organización de Productores Asociados de Grandes Congeladores (Opagac)	1 711	171	421	2 303
Organización de Productores de Túnidos Congelados (Optuc)	744	74	183	1 001
Organisation de producteurs de thon congelé (Orthongel)	9	—	—	9
Gesamtmengen	2 464	245	604	3 313

2. Weißer Thun

(Tonnen)

Erzeugerorganisation	Entschädigungsfähige Höchstmengen zu folgenden Sätzen	Gesamtmengen
	100 % Artikel 20 Absatz 6 erster Gedankenstrich	
Organización de Productores Asociados de Grandes Congeladores (Opagac)	30	30
Organización de Productores de Túnidos Congelados (Optuc)	2	2
Organisation de producteurs de thon congelé (Orthongel)	36	36
Gesamtmengen	68	68